



# REGLEMENT ÜBER DIE PUBLIKATION DER ERLASSE DER SUB (PUBLIKATIONSREGLEMENT)

Stand: 07.04.2016

Der Studierendenrat (SR) der Universität Bern, in Anwendung von Art. 75 bis Geschäftsreglement des SR, beschliesst:

Zweck und  
Gegenstand

## Art. 1

1 Dieses Reglement regelt die Publikation der vom SR oder von anderen Organen der SUB verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen (anschliessend Erlasse genannt).

2 Die Gültigkeit und die Bestimmung der rechtsmassgeblichen Version der SUB-Statuten richtet sich nach Art. 50 Abs. 1 des Statuts der Universität Bern (Genehmigung durch den Senat). Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 4 des vorliegenden Reglements sind nicht auf die Statuten anwendbar.<sup>1</sup>

Gültigkeit der Erlasse

## Art. 2<sup>2</sup>

1 Einführungen, Änderungen und Aufhebungen von Erlassen sind ab ihrer Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) gültig.

2 Sie sind spätestens 10 Arbeitstage nach ihrem Inkrafttreten durch die zuständige Person in der ASS zu publizieren.<sup>3</sup>

3 Die Gültigkeit ruht, wenn ein Rekurs oder ein Referendum ergriffen wird. Diesfalls wird auf die Veröffentlichung verzichtet oder in einer Fussnote vermerkt, dass die entsprechenden Bestimmungen momentan nicht in Kraft sind.<sup>4</sup>

Amtliche Sammlung  
der SUB (ASS)

## Art. 3<sup>5</sup>

1 Die ASS enthält die Statuten sowie alle geltenden Reglemente der SUB.

2 Die ASS ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert.

3 Das Sekretariat führt eine physische Version der ASS. Während der Öffnungszeiten der SUB kann diese eingesehen werden.

4 Die Internetversion ist massgebend, vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen, namentlich Art. 4 dieses Reglement.

## Art. 4<sup>6</sup>

<sup>1</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 21.05.2015

<sup>2</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 21.05.2015

<sup>3</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 07.04.2016

<sup>4</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 07.04.2016

<sup>5</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 21.05.2015

<sup>6</sup>Geändert an der SR-Sitzung vom 21.05.2015

- Bei Unzugänglichkeit der Inernetseite
- Ist die Internetversion der ASS (aus technischen oder ähnlichen Gründen) vorübergehend nicht öffentlich zugänglich, sind in folgender Reihenfolge rechtsmassgebend:
1. Der Inhalt der Internetversion der ASS, sofern dieser den Beteiligten bekannt ist und keine beteiligte Person Zweifel oder Unsicherheit äussert.
  2. Die nicht-öffentlichen elektronischen Vorlagen für die Internetversion, sofern die Beteiligten Zugang dazu haben oder sie ihnen zugänglich gemacht werden.
  3. Öffentlich zugängliche SR-Beschlüsse sowie die öffentlich einsehbaren Vorstandsprotokolle.
  4. Die auf dem Sekretariat vorhandene physische Version der ASS im Sinne von Art. 3 Abs. 3 dieses Reglements.

- Führung der ASS
- Art. 5<sup>7</sup>**
- 1 Die Aktualisierung und Führung der ASS obliegt dem Ratspräsidium. Es spricht sich mit dem Vorstand ab.
- 1bis Die Aufgabe kann an das Sekretariat oder eine studentische Hilfskraft delegiert werden.
- 2 Andere, gemäss Art. 1 nicht publikationspflichtige, Erlasse, werden in die ASS einbezogen, wenn dies entweder das SR-Präsidium oder der Vorstand beschliesst.

- Schlussbestimmungen
- Art. 6**
- 1 Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den SR in Kraft.
  - 2 Es wird gemäss Art. 2 publiziert.
  - 3 Das Reglement kann jederzeit revidiert werden.

### Übergangsbestimmungen

- I. Die ASS tritt am 1.4.2003 in Kraft.
- II. Die am 1.4.2003 nicht in der ASS publizierten Erlasse des SR verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn sie stützen sich auf die Statuten der SUB.

<sup>7</sup> Geändert an der SR-Sitzung vom 21.05.2015